

Christlichsoziale Vereinigung

Kanton Zürich



Statuten

vom 28. Oktober 2018

Christlichsoziale Vereinigung Kanton Zürich

Statuten

Im gesamten Text steht die männliche Form stellvertretend für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Verein

Art. 1 Name

- 1 Die „Christlichsoziale Vereinigung des Kantons Zürich“ (nachgenannt CSV Zürich) ist eine nach schweizerischem Vereinsrecht gebildete Vereinigung im Sinne von Art. 1 der Statuten der Christlichsozialen Vereinigung Schweiz.

Art. 2 Zweck

- 1 Die CSV Zürich trägt dazu bei, Staat und Gesellschaft nach den Grundsätzen christlicher Sozialethik zu gestalten. Sie pflegt den Kontakt zur CVP des Kantons Zürich und den Vereinigungen der CSV in der Schweiz, sowie weiteren Gruppierungen und Institutionen mit ähnlicher Werthaltung.
- 2 Die CSV Zürich nimmt Stellung und erarbeitet Lösungen zu wirtschaftlichen, sozialen, und ökologischen Fragen.
- 3 Die CSV Zürich lässt sich in der CSV Schweiz, der UCS, sowie in den Gremien der CVP des Kantons Zürich angemessen vertreten.

Art 3 Mitgliedschaft, Statuten

- 1 In die CSV Zürich können Einzelpersonen und juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Anmeldung, der Zahlung des Mitgliederbeitrages und der Genehmigung des Vorstandes der CSV Zürich.
- 3 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Austritt, den Ausschluss des Mitglieds, das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, oder durch die Auflösung des Vereins.
- 4 Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen gemäss Art. 4 betreffs Mitgliedschaft und Art. 16 der Statuten der CVP Schweiz betreffs Bildung von Vereinigungen.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der CSV Zürich sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Mitgliederversammlungen

- 1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes, mit mindestens 4 Wochen Vorlauf einberufen.
- 2 Die Generalversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

- ³ Anträge zu allen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum beim CSV-Präsidium schriftlich eingereicht werden.
Über die Behandlung später oder an Versammlungen eingebrachter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Generalversammlung, Amtsdauer

- ¹ Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
dem Präsidenten,
dem Vorstand,
den Revisoren,
und den Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre

Art. 7 Aufgaben der Generalversammlung

- ¹ Der Generalversammlung obliegt:
1. die Stellungnahme zu aktuellen und zukunftsgerichteten Fragen.
 2. die Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und von zwei Revisoren.
 3. die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
 4. die Genehmigung von Reglementen und der Statuten.
 5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 6. die Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und der durch Vorstand und Mitglieder eingebrachten Geschäfte.

Art. 8 Zusammensetzung des Vorstandes, Konstituierung, Verwaltung

- ¹ Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Präsidenten oder den Co-Präsidenten
 - b. dem Kassier
 - c. dem Aktuar
 - d. 1 bis 3 weiteren Mitgliedern
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ³ Sitz und Verwaltung des Vereins ist am Ort des Präsidenten.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Stellungnahme zu Fragen von kantonalem, schweizerischem und allgemeinem Interesse, sofern dafür keine Mitgliederversammlung einberufen wird.
 - c. die Vertretung der CSV Zürich nach aussen.
 - d. die Geschäftsführung der Vereinigung in politischer und administrativer Hinsicht.
 - e. die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschlussentscheide.
- ² Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen oder zu Einzelfragen Personen mit beratender Stimme beziehen.

Art. 10 Revision

- ¹ Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

III. Haftung

Art.11 Verpflichtungen

- ¹ Für Verbindlichkeiten der Christlichsozialen Vereinigung Zürich haftet allein das Vereinsvermögen.
- ² Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der angeschlossenen Gruppierungen ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Statutenänderung

- ¹ Eine Revision dieser Statuten kann an jeder Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 13 Auflösung:

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung und mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- ² Eventuelles Vermögen wird übertragen an die CSV Schweiz, oder gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung.

Art. 14 Genehmigung der Statuten

- ¹ Diese Statuten wurden an der Gründungssitzung vom 28. Oktober 2018 erstellt und an der Gründungsversammlung vom 08. November, 2018 genehmigt.

Zürich, den 28. Oktober und 08. November 2018,

Art. 3 ³ und ⁴ ergänzt, 09.11.2018

Das Präsidium:

CO-Präsidentin

I Astrid Marshall

I

CO-Präsident

I Andreas Dreisiebner

I